

Ausl. 8/06



EINGEGANGEN
14. Sep. 2007

THÜRINGER OBERLANDESGERICHT

Beschluss

In dem Auslieferungsverfahren

g e g e n S. [REDACTED] K. [REDACTED]
geb. am: [REDACTED] /Türkei,
wohnhaft: [REDACTED] Thüringer Straße 112, 60427 Weimar,
[REDACTED], türkischer Staatsangehöriger

Beistand: Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,
Eckenheimer Landstraße 489, 60435 Frankfurt/Main

w e g e n Abtrennens eines Teiles des der Herrschaft des
Staates unterliegenden Gebietes von der Verwaltung
des Staates

hier: Zulässigkeit der Auslieferung,

hat auf den Antrag der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft auf Entscheidung
über die Zulässigkeit der Auslieferung

der 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Schwerdtfeger,
Richter am Oberlandesgericht Schulze und
Richterin am Landgericht Vanselow

am 11. September 2007

b e s c h l o s s e n :

Die Auslieferung des Verfolgten zur Strafvollstreckung aus dem Urteil des Staatssicherheitsgerichts Erzurum Nr. 20001/132 vom 25.05.2001 an die Republik Türkei ist nicht zulässig.

Die notwendigen Auslagen des Verfolgten im Auslieferungsverfahren werden der Staatskasse auferlegt.

G r ü n d e :

Auf den gem. § 29 IRG statthaften Antrag der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft auf Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung, war die Auslieferung des Verfolgten zur Strafvollstreckung aus dem Urteil des Staatssicherheitsgerichts Erzurum Nr. 20001/132 vom 25.05.2001 für unzulässig zu erklären.

Nach wie vor reichen die bei der Akte befindlichen Auslieferungsunterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung nicht aus.

Bezogen auf den Verfahrensstand bei Erlass der Anordnung der förmlichen Auslieferungshaft ablehnenden Senatsbeschlusses am 18.10.2006 hat dies der Senat in diesem Beschluss festgestellt und im Einzelnen begründet.

Die Mängel bestehen trotz zwischenzeitlicher Übersendung weiterer Unterlagen durch die türkischen Behörden nach fort und hindern deshalb eine positive Entscheidung über das Auslieferungsersuchen der Republik Türkei. Das Bundesamt für Justiz, das Thüringer Justizministerium und die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft teilen diese Auffassung.

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Antragschrift vom 05.09.2007 ausgeführt:

„Die türkischen Behörden haben nunmehr die Niederschrift über die Überprüfung der Akte der 2. Kammer des Schwurgerichts zu Erzurum vom 18.01.2007, den Beschluss (Entscheidung) der 9. Strafkammer bei dem Kas-

assationsgerichtshof vom 29.01.2002 (Grundnummer 2001/2413 (oder: 2431);
Beschlussnummer 2002/169 (S. 4 – 8 der Unterlagen/in einer anderen, auch
inhaltlich abweichenden Übersetzung als die mit einem Schreiben vom
07.02.2007 übermittelte Fassung); den Beschluss (Entscheidung der 9. Straf-
kammer bei dem Kassationsgerichtshof vom 11.11.1999 (Grundnummer
1999/1285; Beschlussnummer 1999/3527) (S. 80 – 84 der Unterlagen), das
Urteil des Staatlichen Sicherheitsgerichts zu Erzurum vom 08.12.1998
(Grundnummer 197/9; Urteilsnummer 1998/407) (S. 85 – 187 der Unterlagen);
und die Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft der Republik an das Staat-
liche Sicherheitsgericht zu Erzurum ohne Datum (Ermittlungsnummer
1993/342; Grundnummer 1994/4; Anklageschriftnummer 1994/4) (S. 188 – 242
der Unterlagen) vorgelegt. Laut Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom
03.04.2007 können sämtliche Hauptverhandlungsprotokolle angesichts ihres
beträchtlichen Umfangs nicht vorgelegt werden.

Zwar hat an dem Urteil des Staatssicherheitsgerichtes vom 25.05.2001 - ent-
gegen dem später aufgehobenen Urteil vom 08.12.1998 – kein Militärri-
chter (mehr) mitgewirkt. Das Urteil vom 25.05.2001 hatten Richter mit 5-stelliger
Nummernfolge (siehe Bl. 138 d. A. Bd. III), bei denen es sich nicht um Militä-
richter handelt, gesprochen.

Die vorgelegten Auslieferungsunterlagen entsprechen jedoch nicht den Anfor-
derungen.

Die Anforderung, denen die Auslieferungsunterlagen zu genügen haben,
bestimmen sich im Verhältnis der Republik Türkei zur Bundesrepublik
Deutschland nach Artikel 12 Abs. 2 Europäisches Auslieferungsübereinkom-
men. Nach dessen Buchstabe b) ist dem Ersuchen um Auslieferung eine Dar-
stellung der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, beizufü-
gen; darin sind Zeit und Ort ihrer Begehung sowie ihre rechtliche Würdigung
unter Bezugnahme auf anwendbare Gesetzesbestimmungen so genau wie
möglich anzugeben.

Zweck dieser Bestimmung ist es, den mit der Frage der Zulässigkeit der Aus-
lieferung und der damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen befasst-
ten Behörden und Gerichten des ersuchten Staates die Prüfung zu ermögli-
chen, ob es sich bei dem Verhalten, das (speziell) dem Verfolgten vorgewor-
fen wird, um eine auslieferungsfähige Straftat handelt, ob tatbezogene Auslie-
ferungshindernisse bestehen und ob im Fall der Auslieferung die strikte Ein-

haltung des auslieferungsrechtlichen Grundsatzes der Spezialität gewährleistet ist.

Dazu bedarf es einer so genauen, vollständigen, schlüssigen und verbindlichen Darlegung des Sachverhalts, dass eine zweifelsfreie Subsumtion unter die von dem ersuchten Staat angewendeten bzw. nach deutschem Recht anzuwendenden Strafvorschriften ermöglicht wird.

Diesen Anforderungen genügen die vorgelegten Auslieferungsunterlagen auch weiterhin nicht. Entgegen entsprechenden Aufforderungen haben die türkischen Behörden keine Ergänzung zu dem dem Verfolgten vorgeworfenen Sachverhalt vorgelegt. Die Ausführung in dem Urteil vom 08.12.1998 gehen nicht über die bisherigen Darlegungen hinaus. Die Ausführungen in der Anklageschrift ohne Datum schildern im Wesentlichen den Werdgang des Verfolgten in der PKK, aber keine konkreten Straftaten.

In Anbetracht der unzureichenden Individualisierung und Konkretisierung der der Verurteilung zugrunde gelegten Handlungen ist eine Subsumtion unter die angewendete Strafvorschrift des § 125 des türkischen Strafgesetzbuches in der seinerzeit geltenden Fassung und damit eine zuverlässige Prüfung der Auslieferungsfähigkeit der zugrunde liegenden Taten und die Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes nicht möglich. Ebenso wenig kann das Vorliegen eines Auslieferungshindernisses der politisch strafbaren Handlung gemäß Art. 3 EuAIÜbk beurteilt werden.

Zudem nehmen die türkischen Behörden nicht Stellung zum Zustandekommen des Abwesenheitsurteils. In der Niederschrift vom 18.01.2007 wird nochmals ausdrücklich ausgeführt, dass das Urteil des Staatssicherheitsgerichtes vom 25.05.2001 in Abwesenheit des Verfolgten gefällt und unter der von ihm angegebenen Anschrift seinem Vater am 12.07.2007 zugestellt worden ist.“

Dem tritt der Senat bei.

Eines nochmaligen Ersuchens um die notwendige Ergänzung der Unterlagen gem. Art. 13 EuAIÜbk bedurfte es nicht. In der Verbalnote des auswärtigen Amtes vom 21.11.2006 (Bd. IV, Bl. 128 ff d.A.) wurden den türkischen Behörden Mängel der Sachverhaltsdarstellung ausführlich aufgezeigt und es wurde um Stellungnahme zum Zustandekommen des Abwesenheitsurteils gebeten. Die daraufhin ergänzend übermittelten Unterlagen sind erkennbar nicht geeignet, die erbetenen weiteren Informationen zu liefern. Nachdem seit der

Entscheidung des Senats vom 18.10.2006 nunmehr fast 11 Monate verstrichen sind, erscheint eine Wiederholung des Ersuchens um Ergänzung der Unterlagen nicht erfolgversprechend.

Die Entscheidung zur Erstattung der notwendigen Auslagen des Verfolgten beruht auf § 77 IRG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO. Von der Feststellung der Erstattungspflicht der Staatskasse hinsichtlich der notwendigen Auslagen konnte nicht deshalb abgesehen werden, weil die Behörden der Bundesrepublik das in der Unvollständigkeit der Auslieferungsunterlagen bestehende Hindernis einer Auslieferung nicht zu vertreten haben (siehe BGHSt 32, 221; Schomburg/Hackner in: Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen vor § 15 Rn. 11; Lagodny a.a.O., § 32 Rn. 18).

Dagegen war eine Verpflichtung zur Entschädigung des Verfolgten für die erlittene vorläufige Auslieferungshaft nicht auszusprechen. Eine solche Entschädigungspflicht in entsprechender Anwendung des StrEG kommt nur dann in Betracht, wenn die Behörden der Bundesrepublik Deutschland es zu vertreten haben, dass sich der Verfolgte in (zumindest im Ergebnis unberechtigter) Auslieferungshaft befand (siehe Schomburg/Hackner a.a.O. Vor § 15 Rn. 10 f.; Vor § 78 Rn. 8; OLG Köln, Beschluss vom 04.07.2005, 6 Ausl 53/05, bei Juris; OLG Hamm, Beschluss vom 17.01.1997, 4 Ausl 30/91, NStZ 1997, 246 f).

Dr. Schwerdtfeger

Schulze

Vanselow



Ausfertigung stimmt mit der
Urschrift überein
Jana den

1. 11. 03. 07
Bundesrat
für Geschäftsverteilung